

**Freikirchlicher Bund  
der Gemeinde Gottes e.V.**



Freikirchlicher Bund der  
Gemeinde Gottes e.V.

---

**Satzung**

## **Inhalt**

- I. Name und Sitz
- II. Zweck und Ziel
- III. Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr
- IV. Mitgliedschaft
- V. Organe des FBGG e.V.
- VI. Wahlen und Abstimmungen
- VII. Auflösung

## **I. Name und Sitz**

### **§ 1**

Der Name des Vereins lautet

Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes e. V.  
- kurz: FBGG e. V. -

Er hat seinen Sitz in Fritzlär und ist beim Amtsgericht Fritzlär im Vereinsregister unter der Nr. 343 eingetragen.

## **II. Zweck und Ziel**

### **§ 2**

- a) Der Zweck des FBGG e. V. ist:  
die Förderung des geistlichen und ethischen Lebens in der Tradition des Freikirchlichen Bundes der Gemeinde Gottes im In- und Ausland und das Wahrnehmen der sozialen Verantwortung als Christen nach den Grundsätzen des Wortes Gottes, der Bibel. Ausdrücklich geht es ihm um die Stärkung der Verbundenheit der angeschlossenen Gemeinden, ihrer Glieder und selbständigen Einrichtungen.
- b) Der Satzungszweck wird im Hinblick auf die angeschlossenen Gemeinden, ihre Glieder und Einrichtungen insbesondere verwirklicht durch:  
die Koordination der gemeinsamen Willensbildung durch Konferenzen und Unterredungen mit den Gemeindeleitungen und dem Ältestenrat sowie durch Beratungen der Vorstände und Leitungsorgane der untergeordneten selbständigen Einrichtungen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Organisation**

- a) Der FBGG e. V. ist Dachorganisation der Ortsgemeinden und der selbständigen Einrichtungen (siehe § 15). In ihrer Arbeit sind beide selbständig.
- b) Die Organe des FBGG e. V. sind der Vorstand (§ 11), der Ältestenrat (§ 14) und die Bundesversammlung (§ 12).
- c) Der FBGG e. V. nimmt seine Aufgaben wahr durch seine Organe, durch hauptamtliche und andere Mitarbeiter und durch seine selbständige Einrichtungen gemäß § 15.
- d) Der FBGG e.V. sieht seine Verantwortung in der inhaltlichen Unterstützung und Beratung der Ortsgemeinden und der selbständigen Einrichtungen.

#### **§ 4 Mittelbeschaffung**

- a) Der FBGG e. V. finanziert sich durch verschiedene Beiträge, Zuschüsse, Zuwendungen, Vermächtnisse und Sammlungen.
- b) Jede Verwendung dieser Einkünfte und die des Vermögens, die dem Zweck des FBGG e. V. zuwiderläuft, ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Vereinsvermögen**

- a) Der FBGG e. V. ist Eigentümer von Gebäuden wie: Gemeindehäuser, Bibelschulen, Jugend-, Erholungs- und Altenheime und Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar dem oben genannten Zweck dienen.
- b) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus freiwilligen Zuwendungen (§ 4) sowie aus Erträgen von Vermögensanlagen.
- c) Der FBGG e.V. ist berechtigt, zur Finanzierung seiner Immobilien Privatdarlehen aufzunehmen.
- d) Die Gewährung von Darlehen an die Ortsgemeinden und angeschlossenen Einrichtungen zu einem angemessenen Zinssatz ist zulässig. Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke und für die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden. Spekulative Anlagen des Vereinsvermögens sind ausgeschlossen.
- e) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen erhalten nur Erstattung der nachgewiesenen Auslagen und ggf. im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gewährte (Frei-) Beträge, z. B. sog. Ehrenamtszuschale, Aufwandsentschädigung. Diese Entschädigung kann vom Vorstand beschlossen werden.
- f) Hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes können eine Vergütung erhalten. Näheres hierzu regelt ggf. ein Anstellungsvertrag. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung, nur Ersatz ihrer Auslagen etc. gem. Ziffer e).

### **III. Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr**

#### **§ 6 Gemeinnützigkeit**

- a) Der FBGG e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinnen. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

- b) Der FBGG e. V. hat darüber hinaus den Zweck der Mittelbeschaffung zur Förderung des oben genannten satzungsgemäßen Zweckes im Inland durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und weltweit durch ausländische Körperschaften.  
Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- c) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder auf sonstige Weise begünstigt werden. Kein Mitglied darf Gewinnanteile oder in seiner Eigenschaft als Mitglied sonstige Zuwendungen erhalten.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Eigentum bzw. Vermögen des Vereins.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Werden juristische Personen Mitglied, müssen sie dem Verein je nach Größe einen oder mehrere Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen.
- b) Mitglieder bedürfen der Aufnahme durch den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht angegeben zu werden.
- c) Die Vorstände/Geschäftsführer der angeschlossenen Einrichtungen sind automatisch Mitglieder im Dachverband.
- d) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung;

- b) durch Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch den Tod oder die Auflösung einer juristischen Person.

Aufnahme und Ausschluss erfolgen nach Beratung und Beschluss des Vorstandes und werden dem Aufzunehmenden oder Auszuschließenden schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss eines Mitgliedes geschieht in Absprache mit dem Ältestenrat. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Grundsätzen des FBGG e. V. zuwiderhandelt.

## **V. Organe des FBGG e.V.**

### **§ 10 Organe**

- a) Die Organe des FBGG e.V. sind:
  - 1. Vorstand
  - 2. Bundesversammlung
  - 3. Ältestenrat
- b) Die geschäftliche Leitung wird durch den Vorstand wahrgenommen; die geistliche Leitung durch den Ältestenrat.

### **§ 11 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassenführer,
  - dem Schriftführer,
  - und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Dies gilt ebenso für den Kassenführer, Schriftführer und Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.

- b) Der Vorstand wird für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.
- c) Der Vorstand des FBGG e. V. führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Außen.

- d) Im Sinne des § 26 BGB wird der FBGG e. V. durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Sonst durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- e) Der Vorstand beruft den Geschäftsführer (hauptamtlich/ehrenamtlich). Dieser führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte in der Geschäftsstelle. Er kann mit Vollmacht des Vorstandes rechtsverbindlich zeichnen. Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes teil.
- f) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Bundesversammlung durch, wenn sie nicht anderen Gremien oder Personen übertragen werden.
- g) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- h) Bei Entscheidungen über den Bau, den Kauf oder Verkauf von Immobilien berät sich der Vorstand mit den Personen, die die betroffene Ortsgemeinde im FBGG e. V. vertreten. Die Bundesversammlung wird in der nächsten Sitzung darüber in Kenntnis gesetzt.
- i) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten; über die Höhe der Vorstandsvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- j) Der Vorsitzende trägt den Titel „Bundesdirektor“.

## **§ 12 Bundesversammlung**

- a) Die Bundesversammlung ist als Delegiertenversammlung aller Gemeinden und Einrichtungen des FBGG e. V. das oberste Organ.
- b) Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- c) Der Vorstand beruft die Bundesversammlung schriftlich ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, und zwar spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin.
- d) Jedes Mitglied des FBGG e. V. ist berechtigt, an der Bundesversammlung teilzunehmen; Rederecht haben nur Delegierte, wenn die Bundesversammlung nichts anderes beschließt. Einzelheiten über die Entsendung der Delegierten regelt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.
- e) Zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung gehören:
  - die Delegierten laut § 1 der Geschäftsordnung der Bundesversammlung
  - die Mitglieder des Ältestenrates gem. § 14
  - die gewählten Vorstandsmitglieder
  - die Pastoren im überörtlichen Dienst
  - je 1 Vertreter der überörtlichen Arbeitsbereiche wie Frauenkomitee und Bundesjugendarbeit
  - die Vertreter der selbständigen Einrichtungen.

- f) Der Beschlussfassung der Bundesversammlung unterliegen:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Ältestenrates
  - Entgegennahme der geprüften Jahresabschlüsse und des Wirtschaftsplanes,
  - Entgegennahme der Berichte der Geschäftsprüfungskommission,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Änderungen der Satzung sowie Erlass und Änderungen der Ordnungen,
  - Beschlussfassung über gestellte Anträge,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - Bestätigung und Abberufung des Geschäftsführers,
  - Wahl der Geschäftsprüfungskommission,
  - Bestätigung der Mitglieder des Ältestenrates,
  - Bestätigung der hauptberuflichen Dozenten und der Leiter der Christlichen Bildungsstätte Fritzlär,
  - die Auflösung des Vereins sowie dessen Umwandlung.
- g) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Ältestenrates.
- h) Über die Sitzung wird ein Ergebnis-Protokoll verfasst, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Es wird den Delegierten und den Mitgliedern des Vereins zugesandt.
- i) Mitgliederversammlungen sind auch in digitaler und/oder hybrider Form durchführbar. Dies beinhaltet die elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung sowie Übertragung in Bild und Ton. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passwortes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Personen ist nicht zulässig.

### **§ 13**

#### **Geschäftsprüfungskommission**

- a) Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und wird alle drei Jahre gewählt. Sie prüft mindestens einmal im Jahr die Buch- und Kassenführung. Sie erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.



## **§ 14 Ältestenrat**

- a) Der Ältestenrat hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass alle Überlegungen und Entscheidungen unter dem Dach des FBGG an der Bibel gemessen und im Geist unseres Herrn Jesus Christus umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Selbständigkeit der Ortsgemeinden und in größtmöglicher Übereinstimmung mit der Pastorenschaft nimmt der Ältestenrat seine Leitungsaufgaben und seine beratenden Funktionen wahr.
- b) Der Ältestenrat besteht aus max 5 Mitgliedern. Sie werden von der Pastorenschaft gewählt und sind von der Bundesversammlung zu bestätigen.
- c) Die Mitglieder des Ältestenrates werden für 4 Jahre gewählt.
- d) Der Ältestenrat tagt mindestens einmal jährlich.

## **§ 15 Selbständige Einrichtungen**

- a) Rechtlich selbständige Einrichtungen im FBGG e. V. nehmen Aufgaben im Sinne von § 2 wahr. Sie haben mit ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung, in ihren Wahl- und Sachentscheidungen und in ihrer Arbeitsweise der biblischen Grundausrichtung des FBGG e. V. zu entsprechen.

Einrichtungen sind derzeit:

- Sozialdienst im Freikirchlichen Bund der Gemeinde Gottes e. V.
  - Lazarus gGmbH
  - Kinderhilfswerk Stiftung Global Care
- b) In der Leitung jeder Einrichtung sollte mindestens 1 Mitglied des Vorstandes der FBGG e. V., das von diesem zu entsenden ist, Sitz und Stimme haben.

## **VI. Wahlen und Abstimmungen**

### **§ 16**

- a) Beschlussfähig ist ein Organ des FBGG e. V., wenn es ordnungsgemäß einberufen ist.
- b) Beschlüsse sollten einstimmig gefasst werden. Ist das nicht erreichbar, muss Stimmenmehrheit festgestellt werden.
- c) Bei Abstimmungen von großer Tragweite kann eine namentliche Abstimmung beschlossen werden.

- d) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
- e) Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen erhält.
- f) Satzungsänderungen müssen mit den Änderungsvorschlägen in der Tagesordnung der Einladung zur Bundesversammlung angekündigt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit und der Zustimmung des Ältestenrates. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalrechtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Änderungen sind der nächsten Bundesversammlung mitzuteilen.

## **VII. Auflösung**

### **§ 17**

- a) Die Auflösung oder Aufhebung des FBGG e. V. oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur beschlossen werden auf einer mindestens drei Monate vorher ausdrücklich dazu einberufenen Sitzung der Bundesversammlung. Die Beschlussfähigkeit dieser Bundesversammlung ist nur gegeben, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen erneut mit einer Mindestfrist von einem Monat einberufen werden. Die dann anwesenden Mitglieder sind in jedem Fall beschlussfähig. Für einen Beschluss im Sinne von Satz 1 ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Sozialdienst im Freikirchlichen Bund der Gemeinde Gottes, eingetragener Verein beim Amtsgericht Fritzlar –VR 106- oder dessen Rechtsnachfolger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.